



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 8/2024: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



Michael Seifert
Steuerberater

1

REFERENT

IHR REFERENT HEUTE AM 6. DEZEMBER 2024



Michael Seifert
Steuerberater

2

Agenda

3

AGENDA

ÜBERBLICK

- **Aktuelles aus der Gesetzgebung**
 - Aktueller Stand der Gesetzgebung
 - Einzelaspekte des JStG 2024 (Blick auf den Jahreswechsel)
 - Erbfallkosten-Pauschale und Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung
 - Exkurs: Persönliche Freibeträge bei der Erbschaftsteuer und Vorversterbensfiktion
- **Einkommensteuer aktuell**
 - Kaufpreisrate und Zinsbesteuerung
 - Degressive Gebäude-AfA (Förderfalle zum Jahreswechsel)
 - Klimaschutzaufwendungen
 - Instandhaltungsrücklagen
- **Lohnsteuer aktuell**
 - Fünftelungsregelung und Lohnsteuerabzugsverfahren 2025
 - Deutschlandticket
- **Sonstiges**
 - Postrechtsmodernisierungsgesetz (Blick auf den Jahreswechsel)

4



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Blick nach Berlin

Aktueller Stand der Gesetzgebung

5

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

BLICK NACH BERLIN: SITZUNG DES BUNDESRATS AM 22.11.2024

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

- Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zugestimmt.
Erhöhung des Grundfreibetrag 2024, Erhöhung der Kinderfreibeträge 2024, Korrektur der Lohnabrechnungen im Dezember 2024

BGBII 2024 Nr. 386
v. 5.12.2024

Jahressteuergesetz 2024

- Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zugestimmt.
diverse Rechtsänderungen (Vorsicht: Neuregelung bei Unterhaltsaufwand – „Zahlung auf das Konto des Unterhaltsempfängers“)

BGBII 2024 Nr. 387
v. 5.12.2024

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 und amtliche Sachbezüge 2025

- Der Bundesrat hat den vom Kabinett beschlossenen Verordnungen zugestimmt.

6

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

RECHENGRÖßEN 2025 IM ÜBERBLICK (BGBL I 2024 NR. 365)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung / Arbeitslosenversicherung				
2025 Rechtskreistrennung entfällt	8.050 EUR	96.600 EUR	8.050 EUR	96.600 EUR
2024	7.550 EUR	90.600 EUR	7.450 EUR	89.400 EUR
Krankenversicherung / Pflegeversicherung				
2025	5.512,50 EUR	66.150 EUR	5.512,50 EUR	66.150 EUR
2024	5.175,00 EUR	62.100 EUR	5.175,00 EUR	62.100 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

7

7

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

RECHENGRÖßEN 2025 IM ÜBERBLICK (BGBL I 2024 NR. 365)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung / Pflegeversicherung				
2025	6.150 EUR	73.800 EUR	6.150 EUR	73.800 EUR
2024	5.775 EUR	69.300 EUR	5.775 EUR	69.300 EUR
Besonderheit: Am 31.12.2002 PKV-Versicherte				
2025		66.150 EUR		66.150 EUR
2024		62.100 EUR		69.300 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

8

8

BLICK NACH BERLIN: SITZUNG DES BUNDESRATS AM 22.11.2024**Ergänzende Hinweise**

- Beitragssatz allgemeine Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6 %.
- Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung soll weiterhin bei 2,6 % liegen.
- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll von 3,4 % auf 3,6 % erhöht werden.
- Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich von 1,7 % auf 2,5 %.
- Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich auf 12,82 EUR (brutto) je Zeitstunde
 - Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse = 556 EUR/Monat
 - Übergangsbereich (Midi-Jobber): 556,01 EUR bis 2.000 EUR

	2024		2025	
	Monatlich	Täglich	Monatlich	Täglich
Frühstück	65 EUR	2,17 EUR	69 EUR	2,30 EUR
Mittagessen	124 EUR	4,13 EUR	132 EUR	4,40 EUR
Abendessen	124 EUR	4,13 EUR	132 EUR	4,40 EUR
Summe	313 EUR	10,43 EUR	333 EUR	11,10 EUR
Unterkunft	278 EUR		282 EUR	

Hinweis Unterkunft: Minderung des Sachbezugswerts nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SvEV

Jahr 2024: Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 27.11.2023 – BGBl I 2023 Nr. 328 = BStBl I 2023, 2074 + BMF-Schr. v. 7.12.2023 – BStBl I 2023, 2075)

Jahr 2025: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (BR-Drs. 481/24 v. 10.10.2024 – Zustimmung des BR erfolgte am 22.11.2024)

Jahressteuergesetz 2024

11


 Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Gesetzgebungsverfahren

- Bundestag: Gesetzesverabschiedung am 18.10.2024
- Bundesrat: Zustimmung am 22.11.2024
- **BR-Drucks. 529/24 (Beschluss) v. 22.11.2024**



**BGBI I 2024
Nr. 387 v.
5.12.2024**

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2024 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 Satz 2, Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

12



PV-Anlagen und § 3 Nr. 72 EStG

13

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Bisherige Rechtslage

Steuerfrei sind

¹die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb ...

- | | |
|----|--|
| a) | Starre Grenze
von auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 Kilowatt (peak) und |
| b) | Multiplikationsregelung
von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 15 Kilowatt (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit, |

und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt.

14

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Neue Rechtslage

Steuerfrei sind

¹die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb ...

Multiplikationsregelung

- auf, an oder in **Gebäuden** (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen,
- wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu **30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit**

und insgesamt höchstens 100 Kilowatt (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft beträgt.

Zeitliche Anwendung - § 52 Abs. 4 EStG

- § 3 Nr. 72 EStG n.F. ist erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Anwendung von § 3 Nr. 72 EStG

Anlagen vor 2025

- Bisherige Fassung von § 3 Nr. 72 EStG kommt zur Anwendung.
- Die bisherige Regelung gilt über das Jahr 2024 hinaus (= Altregelung wird konserviert)

Anlagen ab 2025

- Einheitenabhängige Neufassung (30 kWp-Grenze) von § 3 Nr. 72 EStG gilt für PV-Anlagen, die nach dem 31.12.2024
 - Angeschafft
 - In Betrieb genommen oder
 - erweitert
 werden.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 EStG

Beispiel 1

A betreibt auf einem **3-Familienhaus** eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene PV-Anlage mit **40 kWp**. Weitere PV-Anlagen betreibt A nicht.

Lösung (Anlagenerwerb 2024)

objektbezogene Höchstgrenze ($15 \text{ kWp} \times 3 =$) 45 kWp
= steuerfreie Anlage nach § 3 Nr. 72 EStG

Lösung (Anlagenerwerb 2025)

objektbezogene Höchstgrenze ($30 \text{ kWp} \times 3 =$) 90 kWp
= steuerfreie Anlage nach § 3 Nr. 72 EStG

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 EStG

Beispiel 2

A betreibt auf einem **3-Familienhaus** eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene PV-Anlage mit **50 kWp**. Weitere PV-Anlagen betreibt A nicht.

Lösung (Anlagenerwerb 2024)

- objektbezogene Höchstgrenze beträgt ($15 \text{ kWp} \times 3 =$) 45 kWp
- Rechtsfolge: Steuerpflichtige PV-Anlage (kein Fall von § 3 Nr. 72 EStG)
- Aufgrund der Übergangsregelung bleibt die Steuerpflicht über 2024 hinaus erhalten (vgl. § 52 Abs. 4 EStG)
- Diese steuerpflichtige PV-Anlage wird nicht in die Prüfung, ob die 100 kWp-Grenze überschritten ist, einbezogen.


 Wegen der Steuerpflicht ist § 7g EStG anwendbar!

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Beispiel 2

A betreibt auf einem 3-Familienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene PV-Anlage mit 50 kWp. Weitere PV-Anlagen betreibt A nicht.

Lösung Anlagenerwerb 2025 – neue Rechtslage

- objektbezogene Höchstgrenze beträgt (30 kWp x 3 =) 90 kWp
- PV-Anlage nach § 3 Nr. 72 EStG n. F. steuerfrei.
- PV-Anlage ist in die Ermittlung der persönlichen Höchstgrenze von 100 kWp einzubeziehen.

Wegen der Steuerfreiheit scheidet § 7g EStG aus!

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Beispiel 3

A betreibt auf einem 3-Familienhaus eine mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene PV-Anlage mit 50 kWp. A betreibt zudem auf drei Einfamilienhäusern jeweils eine Anlage mit 30 kWp.

Lösung (Anlagenerwerbe bis 2024)

- PV-Anlagen auf den Einfamilienhäusern = steuerfrei
- PV-Anlage auf dem 3-Familienhaus = nicht steuerfrei und
keine Einbeziehung in den Verbrauch der 100 kWp-Grenze

Übergang in die Neuregelung bei Anlagenerweiterung?!?



BERATUNGSHINWEISE:

- Rechtslage 2024 wird durch die Übergangsregelung in § 52 Abs. 4 EStG über 2024 hinaus konserviert (vgl. § 52 Abs. 4 EStG).
- Rechtsfolge auch: Die PV-Anlage auf dem 3-Familienhaus bleibt ab 2025 steuerpflichtig und beeinflusst die 100 kWp-Prüfgrenze nicht.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG

Lösung (Anlageerwerbe ab 2025)

PV-Anlagen auf den Einfamilienhäusern = insgesamt (30 kWp x 3=)	90 kWp
PV-Anlage auf dem 3-Familienhaus = insgesamt	50 kWp
Summe = 90 kWp + 50 kWp =	140 kWp

Rechtsfolge

- Die objektbezogene Prüfung ist je Objekt eingehalten.
- Die persönliche Freigrenze von 100 kWp wird aber überschritten.
- Alle Anlagen sind steuerpflichtig, sofern eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Steuerwirksamer Betriebsausgabenabzug bei Anwendung der Steuerfreiheit für nachlaufende Betriebsausgaben zulässig?

Beispiel

- StB-Kosten für 2021 bzw. 2020, die für eine in 2021 noch steuerpflichtige PV-Anlage in 2022 oder später gezahlt werden (EÜR-Fall).

Lösung

- FinVerw: Kostenabzug wird ab 2022 nicht mehr zugelassen.
- FG Nürnberg, Urt. v. 19.9.2024 – 4 K 1440/23, Rev. eingelegt, Az. BFH: III R 35/24: Kein Kostenabzug, weil kein Gewinn mehr ermittelt wird.
- FG Münster, Beschl. v. 21.10.2024 – 1 V 1757/24 E: AdV wurde gewährt.



BERATUNGSHINWEISE:

- Vergleichbare Verfahren sind offen zu halten – AdV kommt m.E. in Betracht (weitergehend: *Seifert*, NWB 44/2024, 3052).

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Offene Frage: IAB-Bildung vor 2022 und Übertragung auf eine steuerfreie PV-Anlage

Ist ein IAB rückgängig zu machen, sofern er auf eine nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfreie PV-Anlage übertragen wird?

Streitjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2021
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Antragsteller beehrte die Aussetzung der Vollziehung einer Steuernachforderung lt. ESt-Änderungsbescheid 2021 v. 21.11.2023. ▪ Der Antragsteller legte gegen den ESt-Bescheid 2021 v. 20.4.2022 Einspruch ein und beantragte erfolgreiche die nachträgliche Bildung eines IAB für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage (Höhe: 50 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten). ▪ Dem entsprach das Finanzamt und berücksichtigte den Verlust aus Gewerbebetrieb mit Bescheid v. 27.5.2022 (ohne VdN und ohne Vorläufigkeitsvermerk). ▪ Im November 2022 wurde die Anlage mit einer Leistung von 11,2 kWp tatsächlich angeschafft.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Offene Frage: IAB-Bildung vor 2022 und Übertragung auf eine steuerfreie PV-Anlage

Ist ein IAB rückgängig zu machen, sofern er auf eine nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfreie PV-Anlage übertragen wird?

Streitjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2021
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit Änderungsbescheid v. 21.11.2023 änderte das Finanzamt den ESt-Bescheid 2021 und machte den IAB im Bildungsjahr rückgängig. ▪ <u>Begründung:</u> Eine IAB-Übertragung auf eine steuerfreie PV-Anlage ist lt. Verwaltungsauffassung unzulässig und löst eine rückwirkende IAB-Auflösung im Bildungsjahr aus. (BMF v. 17.7.2023 – BStBl I 2023, 1494 Rz. 19)
Antrasteller	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fristgerecht wurde Einspruch gegen den Änderungsbescheid v. 21.11.2023 eingelegt. ▪ Hinsichtlich der strittigen Steuer wurde Aussetzung der Vollziehung beantragt.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Offene Frage: IAB-Bildung vor 2022 und Übertragung auf eine steuerfreie PV-Anlage

Ist ein IAB rückgängig zu machen, sofern er auf eine nach § 3 Nr. 72 EStG steuerfreie PV-Anlage übertragen wird?

FG Köln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschluss v. 14.3.2024 – 7 V 10/24: Ablehnung der AdV
BFH-Beschluss v. 15.10.2024 III B 24/24 (ADV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aussetzung der Vollziehung wird ohne Sicherheitsleistungen gewährt. ▪ Bei summarischer Prüfung liegen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ESt-Änderungsbescheides 2021 v. 21.11.2023 vor.
Gründe des BFH	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Folgen von § 3 Nr. 72 EStG auf die Behandlung eines vor 2022 gebildeten IAB sind im EStG nicht ausdrücklich geregelt (Rz. 16). ▪ Gewinnerhöhende Hinzurechnung des in 2021 gebildeten IAB im Jahr 2022 könnte trotz Investition in eine steuerfreie PV-Anlage denkbar sein (Rz. 21). ▪ Wegen der Unsicherheit der Gesetzesauslegung wird AdV gewährt.

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Praxisanmerkungen

▪ Einspruch und Ruhen des Verfahrens

Die FinVerw. gewährt im Einspruchsfall das Ruhen des Verfahrens auf Zweckmäßigkeitsgründen.
FinMin Schleswig-Holstein v. 16.8.2024 – aktualisiert am 27.8.2024 (Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2024/12)

Hintergrund: Diverse anhängige Musterverfahren bei den Finanzgerichten

▪ AdV und Verzinsung

- AdV dürfte zu gewähren sein.
- AdV-Zinssatz verstößt zumindest im Zeitraum v. 1.1.2019 bis 15.4.2021 gegen Art. 3 GG (BFH-Beschl. v. 8.5.2024 – VIII R 9/23, Az des BVerfG: 1 BvL 8/24)

PV-ANLAGEN UND § 3 NR. 72 ESTG: WEITERE ENTWICKLUNGEN

Praxisanmerkungen

- Hinzurechnungsbetrag trotz steuerfreier PV-Anlage steuerwirksam?
Kommt es nicht zu einer rückwirkenden IAB-Auflösung, dürfte eine gewinnwirksame Hinzurechnung trotz steuerfrei betriebener PV-Anlage in Frage kommen.
- Zulässige IAB-Bildung, wenn die Anlage einem anderen Betrieb zugeordnet ist
Ist die PV-Anlage Betriebsvermögen eines Betriebs, dessen Zweck nicht nur die Erzeugung von Strom aus PV-Anlage ist, kann ein IAB weiterhin gebildet werden
(BMF-Schr. v. 17.7.2023, BStBl I 2023, 1494 Rn. 20 m.w.N.)

E-BILANZ

Erweiterung der E-Bilanz-Daten

Bisherige Rechtslage

- Gesetzliche Pflicht zur Übermittlung der E-Daten erfasst neben der E-Bilanz nicht auch die zu Grunde liegenden Kontennachweise, das Anlagenverzeichnis sowie die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.
- Übersendung dieser Daten ist bislang freiwillig möglich.

E-BILANZ

Erweiterung der E-Bilanz-Daten

Neue Rechtslage

- Datenübermittlung umfasst auch die unverdichteten Kontonachweise und Kontensalden mit Kontensalden sowie Anlagespiegel und Anlageverzeichnis.
- Handelsbilanz mit Erläuterung der Abweichungen zur Steuerbilanz (Steuerbilanz kann alternativ übermittelt werden).
- Anhang, Lagebericht und Prüfbericht sollen ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

E-BILANZ

Zeitliche Anwendung der Neuregelung

§ 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG

- Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Daten bestimmt.

Zeitliche Anwendung

- Übermittlung von Kontennachweise
Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen.
- Übermittlung des Anlageverzeichnisses, Anlagespiegels & Co
Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen.

Geänderte Taxonomie wird in
einem BMF-Schr. bekanntgegeben!



BERATUNGSHINWEISE:

- Frage: Kann ein bestandskräftiger Bescheid nach einer Ap künftig nach § 173 AO geändert werden?
- Siehe hierzu: BFH-Urt. v. 6.5.2024 – III R 14/22, BFH/NV 2024, 1067

Kinderbetreuungskosten

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Erhöhung des Absetzungsvolumens ab 2025 (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

- **Bisherige Rechtslage (bis 2024)**
Sonderausgabenabzug ist bislang für 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR je erfasstem Kind zulässig.
- **Neue Rechtslage (ab 2025)**
Sonderausgabenabzug ist i.H.v. 80 % der Aufwendungen, höchstens 4.800 EUR je erfasstem Kind zulässig.



BERATUNGSHINWEISE:

- Verlagerung von Zahlungen auf das Jahr 2025 kann sich anbieten.
- Gesetzesänderung ist für die steuerfreie Kita-Erstattung durch den ArbG unerheblich (§ 3 Nr. 33 EStG).

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Beispiel

Rechtslage	2024	2025
Kinderbetreuungskosten	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
davon abziehbar		
bislang 2/3	1.600,00 EUR	
nunmehr 80 %		1.920,00 EUR



BERATUNGSHINWEISE:

- Folgewirkung ist auch, dass ein höherer Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragt werden kann.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN**Beispiel**

Rechtslage	2024	2025
Kinderbetreuungskosten	6.500,00 EUR	6.500,00 EUR
davon abziehbar		
bislang 2/3	4.333,33 EUR	
nunmehr 80 %		5.200,00 EUR
Abzug des Höchstbetrags	4.000,00 EUR	4.800,00 EUR

**BERATUNGSHINWEISE:**

- Folgewirkung ist auch, dass ein höherer Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beantragt werden kann.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN**Beispiel**

Rechtslage	2024	2025
Kinderbetreuungskosten	2.400,00 EUR	2.400,00 EUR
davon steuerfreie ArbG-Erstattung (§ 3 Nr. 33 EStG)	<u>- 1.400,00 EUR</u>	<u>- 1.400,00 EUR</u>
verbleiben	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
davon bislang 2/3	666,67 EUR	
davon nunmehr 80 %		800,00 EUR

**BERATUNGSHINWEISE:**

- Auf die 100 %ige steuerfreie Erstattung von zusätzlichen ArbG-Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nichtschulpflichtigen Kindern (§ 3 Nr. 33 EStG) hat diese Gesetzesänderung keine Auswirkung!

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Steuerfreie ArbG-Erstattung (§ 3 Nr. 33 EStG) und Einkommensteuer

Kinderbetreuungskosten						berücksichtigungsfähige Gesamtaufwendungen der Eltern	
– ohne Aufwendungen für die Verpflegung, den (Nachhilfe-) Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, die sportlichen und anderen Freizeitbetätigungen des Kindes –		Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters		vom	bis	EUR	
66		T T M M	T T M M	51			,–
Steuerfreier Ersatz / Erstattungen						EUR	
67	Steuerfreier Ersatz (z. B. vom Arbeitgeber), Erstattungen	T T M M	T T M M	79			,–



BERATUNGSHINWEISE:

- Betragsmäßige – verpflichtende - Aufzeichnung des Arbeitgebers auf der Lohnsteuerbescheinigung wird diskutiert.
- Hintergrund: Steuerfreie ArbG-Erstattung wird oftmals erst durch Kontrollmitteilungen der LSt-Ap entdeckt.

Unterhaltszahlungen

UNTERHALTSZAHLUNGEN

Geldzuwendungen und Überweisungspflicht

- **Bisherige Rechtslage**

Geldzuwendungen können auch per Geldaushändigung abgesetzt werden.

- **Neue Rechtslage**

Geldzuwendungen müssen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person erfolgen (sonst: Abzugsverbot).

*Ist der Unterhaltshöchstbetrag verfassungsgemäß?
FG SH v. 28.6.2024 – 1 K 37/23 (Az. BFH: III R 26/24) +
BMF v. 25.11.2024 – DStR 2024, 2708*



BERATUNGSHINWEISE:

- Andere Zahlungswege (z.B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten) werden gesetzlich nicht mehr akzeptiert.
- Gesetzesbegründung: Nachweiserleichterungen sollen im Billigkeitsweg bei besonderen Verhältnissen im Wohnsitzstaat der unterhaltenen Person gelten (z.B. Kriegsfall) – BMF-Billigkeitsschreiben zu erwarten.

Behinderten-Pauschbetrag

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG

E-Daten-Ausweitung auf festgestellte Behinderung

Bisherige Rechtslage

- Vorlage des Feststellungsbescheides oder des Behinderungsausweises in Papierform

Blick in die Anlage Außergewöhnliche Belastungen (2024)

Behinderten-Pauschbetrag						53	
Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A							
Ausweis / (Renten-) Bescheid / Bescheinigung							
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis in Kopie einreichen –							
4	gültig von	gültig bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung			
	100 M M J J	101 M M J J	102 1 = Ja	105			
Ich bin							
5	– erheblich gehbehindert (Merkzeichen „G“) / außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“)					104	1 = Ja
6	– blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „Bl“, „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)					103	1 = Ja

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

41

41

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG

E-Daten-Ausweitung auf festgestellte Behinderung

Neue Rechtslage

- Festgestellte Behinderung wird von der mitteilungspflichtigen Stelle elektronisch übermittelt
- Elektronische Übermittlung ist grds. Voraussetzung für die Gewährung von § 33b EStG



BERATUNGSHINWEISE:

- Zeitliche Anwendung (§ 84 Abs. 3g EStDV): Neufeststellungen / Änderungen ab 2026.
- Was ist mit der Übermittlung des Pflegegrads 4 oder 5?

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

42

42

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG**Was wird elektronisch gemeldet?**

- Personenbezogene Angaben
- Grad der Behinderung
- Gesundheitliche Merkkennzeichen (G, aG, B, H, BI oder TBI)
- Datum des Eingangs des Antrags auf Feststellung einer Behinderung
- Datum des Bescheides über die jeweilige Feststellung einer Behinderung
- Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Feststellung einer Behinderung (ggf. „bis auf weiteres“ oder „unbefristet“).

**BERATUNGSHINWEISE:**

- Die Übermittlung erfolgt „unverzüglich“ (= mit Abschluss des Feststellungsverfahrens und nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids), selbst wenn hiergegen ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist.
- Folge der unverzüglichen elektronischen Mitteilung: Rasche Berücksichtigung im LSt-Ermäßigungsverfahren.

Rentenzahlungen aus Alt-Lebensversicherungen

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

RENTENZAHLUNGEN AUS ALT-LEBENSVERSICHERUNGEN

Rentenauszahlung z. B. 5.000 EUR p.a.

Kapitalrückzahlung (z.B. 4.500 EUR)

- Nicht zu erfassen, sofern die Kapitaleinzahlung nicht überschritten wird.
- Steuerpflichtig, sobald die Kapitaleinzahlung überschritten wird.

Fazit

- Lange Steuerpause
- Steuerpflichtig tritt zumeist im „hohen“ Alter ein.

Zinsanteil (z.B. 500 EUR)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Steuerfrei, wegen dem Bestandsschutz in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.d.F. des EStG 2004



BERATUNGSHINWEISE:

- Die Der BFH-Rechtsprechung v. 1.7.2021 (VIII R 4/18) wird durch diese gesetzliche Änderung in § 52 Abs. 28 S. 5 EStG i.d.F. des JStG 2024 der Boden entzogen.
- Die bisherige Verwaltungspraxis kommt in allen am Tag nach der Gesetzesverkündung offenen Fällen zur Anwendung (Rückwirkung verfassungswidrig?).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

45

45

U8|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Private Veräußerungsgeschäfte

46

PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE

Gesetzgeberische Reaktion auf BFH-Urt. v. 26.9.2023 – IX R 13/22

Entscheidungssachverhalt

- V erwarb im April 2017 von seinen Kindern 48 % eines Erbanteils hinzu.
- Der Erbanteil umfasste im Wesentlichen ein werthaltiges – im Privatvermögen seit Jahrzehnten gehaltenes - Grundstück.
- Die weiteren 52 % des Erbanteils hielt V seit dem Versterben seiner Ehefrau.
- Das Grundstück wurde im Februar 2018 veräußert.



Entscheidung des BFH und Reaktion des Gesetzgebers:

- Kein § 23 EStG in Bezug auf den 48 %igen hinzuerworbenen Erbanteil.
- Veräußertes Grundstück ist nicht „nämlich“ mit dem erworbenen Erbanteil
- JStG 2024: Dieser positiven BFH-Rechtsprechung wird der Boden in allen noch offenen Fällen entzogen!

PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE

Blick in das Gesetz - § 23 Abs. 1 EStG

²Als Anschaffung **gilt** auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe.

³Bei unentgeltlichem Erwerb ist dem Einzelrechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.

⁴Die **Anschaffung oder Veräußerung** einer unmittelbaren oder mittelbaren **Beteiligung an einer Personengesellschaft**

(neu: oder **Gesamthandsgemeinschaft: anzuwenden in allen noch offenen Fällen; § 52 Abs. 31 Satz 7 EStG)**

gilt als Anschaffung oder Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter.

Elektronische Kommunikation mit der Finanzbehörde

49

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION MIT DER FINANZBEHÖRDE

Kommunikation mit der Finanzverwaltung

- Die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzverwaltung hat weiterhin im ELSTER-Verfahren bzw. über die Schnittstelle ERIC zu erfolgen.
- § 87a Abs. 1 S. 2 AO



BERATUNGSHINWEISE:

- Forderung auf Übermittlung z.B. via Steuerberaterpostfach haben sich nicht durchgesetzt.

50

Besteuerung von Kleinunternehmer

51

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

BESTEuerung VON KLEINUNTERNEHMER

Grenzüberschreitende Kleinunternehmerschaft

- Deutsche Kleinunternehmerregelung auch auf für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen in Deutschland anwendbar.
- Deutsche Unternehmer können auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet die dortige Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (ohne Ansässigkeit).

BERATUNGSHINWEISE:

Vorteil der Neuregelung

- Bislang musste auch ein Unternehmer mit nur geringen Umsätzen den umsatzsteuerlichen Bestimmungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat nachkommen, sofern er in diesem EU-Mitgliedstaat eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt hat.
- Ab dem 1.1.2025 kann ein solcher Unternehmer für die in anderen EU-Mitgliedstaaten vom ihm bewirkten Lieferungen und sonstigen Leistungen die EU-KU-Regelung in Anspruch nehmen.
- Teilnahme muss elektronisch beim BZSt beantragt werden.



52

BESTEuerung VON KLEINUNTERNEHMER

Vorab-Hinweis

Die für die Teilnahme an der EU-KU-Regelung grundsätzlich erforderliche Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr.) wird derzeit noch nicht erteilt. Die Arbeiten zur Einführung der KU-IdNr. laufen. Rechtzeitig vor Verfahrensbeginn zum 1. Januar 2025 werden an dieser Stelle geeignete Informationen zur Verfügung gestellt.

Stundung § 28 ErbStG

STUNDUNG § 28 ERBSTG

Stundung der Erbschaftsteuer

Stundung der Erbschaft-/Schenkungsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre

- Steuer kann nur durch die Veräußerung aufgebracht werden.
- Objekte i.S.d. § 13d Abs. 3 ErbStG (zu fremden Wohnzwecken vermietet)
- Gleichgestellt: EFH, ZFH oder WEG, dass der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Nutzung zu eigenen oder fremden Wohnzwecken

Jahressteuergesetz 2024

(Auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Verkündung im BGBl folgt)

- Gehört zum Erwerb Grundbesitz, der zu **Wohnzwecken** genutzt wird, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann.
- Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinen Wohnzwecken mehr dienen soll.

Erhöhung der Erbfallkosten- Pauschale

ERHÖHUNG DER ERBFALLKOSTEN-PAUSCHALE

ERBFALLKOSTEN-PAUSCHBETRAG

(§ 10 ABS. 5 NR. 3 SATZ 2 ERBSTG)

vor JStG 2024

10.300 EUR

Erhöhung durch das JStG 2024

15.000 EUR

Zeitliche Anwendung

Anwendung auf Erwerbe, für die die Steuer ab dem Monat entsteht, der der Verkündung des JStG 2024 folgt.

BERATUNGSHINWEISE:

- Der Pauschbetrag wird **je Erbfall** nur **einmal** gewährt – für mehrere Erben wird der Pauschbetrag insgesamt einmal gewährt (BFH-Urt. v. 1.2.2023 – II R 3/20, BStBl II 2023, 717, Rz 14).

ERHÖHUNG DER ERBFALLKOSTEN-PAUSCHALE

Leistungen aus der Sterbegeldversicherung

Offene Frage:

Wie sind vom Erblasser an das Bestattungsunternehmen abgetretene Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung bei Erben zu behandeln?

Sachverhalt

- Der Kläger und seine Schwester sind Erben ihrer 2019 verstorbenen Tante.
- Die Erblasserin hatte eine Sterbegeldversicherung abgeschlossen und das Bezugsrecht für die Versicherungssumme zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen zur Deckung der Kosten ihrer Bestattung abgetreten.
- Kosten der Bestattung: rd. 15.200 EUR.
- Die Sterbegeldversicherung übernahm davon rd. 6.800 EUR.

ERHÖHUNG DER ERBFALLKOSTEN-PAUSCHALE

Leistungen aus der Sterbegeldversicherung

Offene Frage:

Wie sind vom Erblasser an das Bestattungsunternehmen abgetretene Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung bei den Erben zu behandeln?

Finanzamt

- **Anspruch** auf Zahlung der Sterbegeldversicherung wurde als Sachleistungsanspruch angesetzt.
- Die von der Sterbegeldversicherung an das Bestattungsunternehmen gezahlte Versicherungsleistung sei **nicht** als **Bestattungskosten** mangels wirtschaftlicher Belastung der Erben zu berücksichtigen.
- Ansatz nur des Erbfallkosten-Pauschbetrags (10.300 EUR).

ERHÖHUNG DER ERBFALLKOSTEN-PAUSCHALE

Leistungen aus der Sterbegeldversicherung

Offene Frage:

Wie sind an das Bestattungsunternehmen durch den Erblasser abgetretene Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung bei den Erben zu behandeln?

BFH-Urt. v. 10.7.2024 - II R 31/21

Auszahlungsanspruch der Sterbegeldversicherung zählt zum steuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG)

- Wert des Erwerbs von Todes wegen wird erhöht.
- Sachleistungsanspruch geht auch auf die Erben über, selbst wenn die verstorbene Erblasserin bereits zu Lebzeiten Leistungen an ein Bestattungsunternehmen abgetreten hat.

Bestattungskosten sind als **Nachlassverbindlichkeit in vollem Umfang abziehbar**

- Auch die Leistungen der Sterbegeldversicherung gelten als von den Erben tatsächlich getragen (wirtschaftliche Belastung durch abgekürzten Zahlungsweg).
- Unerheblich ist die Anspruchsabtretung zu Lebzeiten durch den Erblasser.



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Erbschaftsteuer

Persönlicher Freibetrag und Vorversterbensfiktion

61

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

ERBSCHAFTSTEUER - PERSÖNLICHER FREIBETRAG UND VORVERSTERBENSFIKTION

Blick in das Gesetz - § 16 ErbStG (Auszug)

Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht der Erwerb ...	Höhe
des Ehegatten / des Lebenspartners	500.000 EUR
der Kinder des Erblassers	400.000 EUR
der Kinder von verstorbenen Kindern des Erblassers	400.000 EUR
der Kinder von nicht verstorbenen Kindern des Erblassers	200.000 EUR

62

ERBSCHAFTSTEUER - PERSÖNLICHER FREIBETRAG UND VORVERSTERBENSFIKTION**BERATUNGSHINWEISE:****Fazit**

- Die persönlichen Freibeträge sind je nach verwandtschaftlicher Nähe zum Erblasser oder Schenker unterschiedlich hoch.

Blick in § 2346 Abs. 1 S. 2 BGB – Erbverzicht und Vorversterbensfiktion

- Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zurzeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

ERBSCHAFTSTEUER - PERSÖNLICHER FREIBETRAG UND VORVERSTERBENSFIKTION**Offene Frage:**

Wird ein Freibetrag von 400.000 EUR dem Enkel gewährt, wenn der Elternteil auf den Erbanteil verzichtet und damit als verstorben gilt (§ 2346 Abs. 1 BGB)?

Sachverhalt

- Der Kläger wurde von seinem 2019 verstorbenen Großvater (Erblasser) testamentarisch als Erbe eingesetzt (1/4).
- Der Vater des Klägers hat zu Lebzeiten des Erblassers notariell beurkundet auf seinen Erbanteil gegenüber dem Erblasser verzichtet.
- Der Kläger beantragte die Gewährung eines Freibetrags von 400.000 EUR.

Nds. FG
Urt. v. 28.2.2022
- 3 K 176/21

- Die durch einen Erbverzicht ausgelöste Vorversterbensfiktion (§ 2346 Abs. 1 S. 2 BGB) führt nicht zu einem erhöhten erbschaftsteuerlichen Freibetrag.

Blick nach Berlin – Aktueller Stand der Gesetzgebung

ERBSCHAFTSTEUER - PERSÖNLICHER FREIBETRAG UND VORVERSTERBENSFIKTION

Offene Frage:

Wird ein Freibetrag von 400.000 EUR dem Enkel gewährt, wenn der Elternteil auf den Erbanteil verzichtet und damit als verstorben gilt (§ 2346 Abs. 1 BGB)?

BFH-Urt.

Urt. v. 31.7.2024 -
II R 13/22

- Freibetragsgewährung nur in Höhe von 200.000 EUR
- Nur tatsächlich „verwaisten“ Enkel wird der erhöhte Freibetrag gewährt.
- **Die Gewährung des erhöhten Freibetrags ist nicht geboten**, wenn der Elternteil tatsächlich noch lebt (denn dieser kann auch den Freibetrag von 400.000 EUR beanspruchen).



BERATUNGSHINWEISE:

Ist die Höhe der persönlichen Freibeträge mit dem Grundgesetz vereinbar?

- Normenkontrollverfahren: Az des BVerfG: 1 BvF 1/23

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

65

65

U8|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Einkommensteuer aktuell - Kaufpreiskosten und Zinsbesteuerung

66

KAUFPREISRATEN UND ZINSBESTEUERUNG

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 EStG)

- Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören ...

Nr. 7: Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art

Langfristige Ratenzahlung zur Tilgung einer Schuld als Kreditgewährung

- Gegenstand des Privatvermögens wird veräußert.
- Die Kaufpreisforderung wird langfristig – länger als ein Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet.

BERATUNGSHINWEISE:



- Kaufpreisraten sind in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen – bei Unverzinslichkeit und mit bestimmter Fälligkeit unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % (§ 12 Abs. 3 BewG).
- Diese Aufteilung gilt selbst dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht ausdrücklich vereinbart oder sogar ausgeschlossen haben.

KAUFPREISRATEN UND ZINSBESTEUERUNG

Offene Frage

Sind langfristige Kaufpreisraten bei Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gegenstandes selbst dann in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, wenn eine Wertsicherungsklausel vereinbart wird?

Streitjahr	<ul style="list-style-type: none"> 2015
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> Die Kläger sind Eheleute. Sie verkauften 2015 ein im Wege der Erbfolge übernommenes und vermietetes Objekt an den gemeinsamen Sohn und die Schwiegertochter. Der Kaufpreis war in 258 monatlichen Raten zu zahlen. Es wurde eine Wertsicherungsklausel vereinbart. Das von den Klägern ursprünglich aufgenommene Darlehen hatten nunmehr die Übernehmer unter Anrechnung auf die monatliche Kaufpreisrate zu bedienen.
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> Die langfristigen Kaufpreisraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen und die Zinsen sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. Anwendung des gesonderten Steuersatzes (§ 32d Abs. 1 EStG), weil keine nahe stehenden Personen vorliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG).

KAUFPREISRATEN UND ZINSBESTEUERUNG

Offene Frage

Sind langfristige KaufpreISRaten bei Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gegenstandes selbst dann in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, wenn eine Wertsicherungsklausel vereinbart wird?

FG Köln	<p>Urt. v. 27.10.2022 – 7 K 2233/20, Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 1/23</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufteilung in einen Zins- und Tilgungsanteil ist selbst bei Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel vorzunehmen (a. A. FG Saarland, Urt. v. 15.4.2010 – 1 K 1237/05: Wertsicherungsklausel ist ein angemessenes Entgelt für die Kapitalüberlassung) ▪ Abzinsungssatz von 5,5 % ist verfassungsgemäß. ▪ Kein Fall der Doppelbesteuerung, obwohl im Entscheidungsfall Schenkungsteuer für die Übertragung an die Schwiegertochter anfiel.
	Doppelbesteuerung: Schenkungsteuer – Einkommensteuer?
<p>Hessisches FG Urt. v. 22.12.2022 - 5 K 1615/20 Rev. eingelegt, Az des BFH: VIII R 6/23</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachverhalt: Besteuerung von Zinseinkünften aus einer zinsfrei gestundeten Forderung, die im Rahmen eines Vertrags über eine vorweggenommene Erbfolge gegen Verzicht auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche abgetreten wurde. ▪ Ertragsbesteuerung tritt nicht hinter die Besteuerung nach § 7 ErbStG zurück (Rz. 42).

KAUFPREISRATEN UND ZINSBESTEUERUNG

Offene Frage

Sind KaufpreISRaten bei Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gegenstandes selbst dann in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, wenn Zinsvorteile eine freigebige Zuwendung sind?

Streitjahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2021 und 2022
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kläger sind Eheleute und werden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. ▪ Sie waren über mehr als 10 Jahre Eigentümer eines Wohnhauses nebst Carport und Schuppen. ▪ Dieses bebaute Grundstück wurde in 2021 der Tochter verkauft. ▪ Der festgelegte Kaufpreis wurde zunächst gestundet und später durch monatliche Raten in Höhe von 900 EUR abgezahlt. ▪ Eine Verzinsung wurde ausdrücklich nicht vereinbart; der Zinsverzicht wird der Übernehmerin geschenkt. ▪ Vereinbart wurde ferner, dass die monatliche Rate alle 5 Jahre um bis zu 5 % erhöht wird.
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die langfristigen KaufpreISRaten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen und die Zinsen sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern. ▪ Anwendung des gesonderten Steuersatzes (§ 32d Abs. 1 EStG), weil keine nahe stehenden Personen vorliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) EStG).

KAUFPREISRATEN UND ZINSBESTEUERUNG

Offene Frage

Sind KaufpreISRATEN bei Veräußerung eines zum Privatvermögen gehörenden Gegenstandes selbst dann in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen, wenn Zinsvorteile eine freigebige Zuwendung sind?

FG Schleswig-Holstein

Urteil v. 17.9.2024 -
4 K 34/24

Rev. eingelegt
Az des BFH:
VIII R 30/24

Die Klage ist begründet

- Der Wert unverzinslicher Forderungen oder Schulden, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sein, sind abzuzinsen und in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen (§ 12 Abs. 3 BewG).

Keine Begründung eines Besteuerungstatbestands

- Liegen Zinsen, die ertragsteuerlich zu erfassen sind, überhaupt vor?
- Verzicht auf eine Verzinsung soll der Übernehmerin geschenkt werden.
- Gewünscht ist damit keine Verzinsung – Rechtsfolge: Es werden keine Kapitalerträge erzielt, weil die Handlung nicht auf die Erzielung von Einnahmen am Markt gerichtet ist.
- Freigebige Zuwendungen in Form des Zinsvorteils ist vorrangig bei der Schenkungsteuer zu erfassen (unerheblich sei, dass der persönliche Freibetrag nicht überschritten wird).
- Siehe weitergehend auch BFH-Beschl. v. 12.9.2011 – VIII B 70/09, HFR 2012, 160)

Bewertung nach § 12 Abs. 3 BewG ist nicht anzuwenden (Was nicht ist, kann nicht sein)

- Mangels ertragsteuerlicher Einkünfte bedarf es keiner Bewertung.

Degressive Gebäude-AfA und Förderfälle zum Jahreswechsel

DEGRESSIVE GEBÄUDE-AFA UND FÖRDERFALLE ZUM JAHRESWECHSEL

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)

- Welche Gebäude werden gefördert (Nutzungsvoraussetzung)?
Gebäude, soweit diese Wohnzwecke dienen.
- Höhe der degressiven Abschreibung
5 % von den (fortgeführten) Anschaffungskosten / Herstellungskosten
- Förderzeitraum
 - **Herstellungsbeginn** nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029
 - **Anschaffung:** Kaufvertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029.



BERATUNGSHINWEISE:

- Bei Erwerbsfällen muss die Anschaffung im Jahr der Gebäudefertigstellung erfolgen.

DEGRESSIVE GEBÄUDE-AFA UND FÖRDERFALLE ZUM JAHRESWECHSEL

Beispiel

A erwirbt durch rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag vom 1.11.2024 ein Wohngebäude. Das Wohngebäude wurde am 31.10.2024 fertiggestellt. Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten gehen am 1.12.2024 über. Die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 5a EStG werden erfüllt.

Lösung

- Die degressive Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a EStG kann gewählt werden. Der Notarvertrag zum Objekterwerb wird im Begünstigungszeitraum abgeschlossen.
- Zudem geht das wirtschaftliche Eigentum im Jahr der Objektfertigstellung über.

DEGRESSIVE GEBÄUDE-AFA UND FÖRDERFALLE ZUM JAHRESWECHSEL**Abwandlung**

Wie Beispiel zuvor, allerdings gehen Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten erst am 6.1.2025 über.

Lösung

- Die degressive Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a EStG scheidet aus.
- Zwar wird der Notarvertrag zum Objekterwerb im Begünstigungszeitraum abgeschlossen.
- Das wirtschaftliche Eigentum geht jedoch nicht im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes auf A über.

Klimaanpassungsaufwendungen

Erhaltungsaufwand - Herstellungskosten

KLIMAANPASSUNGSaufwendungen

Standardanhebung (wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus)

ÜBERSICHT

Zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung

- Erhaltungsaufwand
- Verteilungsmöglichkeit gem. § 82b EStDV (2-5 Jahre)

Substanzerhöhung (Standardanhebung)

- Herstellungskosten
- 3-4-5 Regel:
Mindestens drei der vier grundlegenden Ausstattungsmerkmale einer Wohnung werden innerhalb von 5 Jahren auf einen höheren Standard gebracht.
- Kernbereiche: Fenster – Heizung – Sanitär – Elektro.
- Neue Nutzungsmöglichkeit wird geschaffen.

KLIMAANPASSUNGSaufwendungen

Sachverhalt

- Ein Gebäude mit Flachdach wird als Logistikzentrum genutzt.
- Das Gebäude stellt notwendiges Betriebsvermögen dar.
- Entsprechend geänderter DIN-Normen musste das Gebäude mit einer zusätzlichen Notentwässerung ausgestattet werden.
- Hierdurch soll bei Starkregenereignissen Überflutungen auf dem Flachdach verhindert werden.
- Durch Aufstau auf dem Dach ist ansonsten der Gebäudeeinsturz wegen des Überschreitens der Traglast des Daches möglich.

KLIMAANPASSUNGSaufWENDUNGEN

Auffassung der Finanzverwaltung

- Herstellungskosten liegen wegen einer Funktionserweiterung vor.
- Die zusätzliche Bewässerungsanlage ist als eigenes WG zu aktivieren und abzuschreiben.

FG Düsseldorf, Urt. v. 24.5.2024 – 3 K 2044/18 F, Az des BFH: IV R 11/24

- Erhaltungsaufwand liegt vor: Durch die Notentwässerung wird ein zeitgemäßer Standard wegen geänderter Umweltaanforderungen wiederhergestellt.
- Zusätzliche Anlage ändert hieran nichts, weil sie die gleich Funktion wie die weitere Entwässerungsanlage hat und diese als Einheit zu sehen sind.

KLIMAANPASSUNGSaufWENDUNGEN

Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich

Entwurf des IDW v. 3.7.2023

- Neben einem Standardsprung in mindestens drei zentralen Ausstattungsbereichen eines Gebäudes kann auch eine deutliche Reduzierung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs als wesentliche Verbesserung betrachtet werden.
- Eine deutliche Reduzierung des Endenergieverbrauchs um mindestens 30 % im Vergleich zum ursprünglichen Zustand kann als wesentliche Verbesserung betrachtet werden.
- Dies entspricht sowohl bei Wohngebäuden als auch bei Nichtwohngebäuden einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse um mindestens zwei Stufen.

Instandhaltungsrücklage

81

INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Übernahme einer Erhaltungsrücklage bei Erwerb

- Kein WK-Abzug bei Übernahme der Instandhaltungsrücklage.
- WK-Abzug erst bei tatsächlichem Verbrauch

(OFD Ffm v. 9.11.2022, DStR 2023, 281)

Tatsächlicher Verbrauch der Instandhaltungsrücklage

- Kostenabzug erst bei tatsächlichem Verbrauch.
- Grundsätzliches
Sofortiger Werbungskostenabzug
- Besonderheit
Herstellungskosten liegen vor = AfA-BMG
- Heizungsaustausch durch die WEG in 2023
Gefahr: § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG
(anschaffungsnahe HK) = AfA-BMG

82

INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

WK-Abzug bereits bei Zahlung der Instandhaltungsrücklage

- **Forderung**
WK-Abzug bei Zahlung, weil die WEG eigenständig rechtsfähig ist.
- **Auffassung der Finanzverwaltung**
WK-Abzug erst bei tatsächlicher Verausgabung.
- **Blick in die Rechtsprechung**
FG Nürnberg v. 12.3.2024 – 1 K 866/23, Rev. eingelegt, Az des BFH: IX R 19/24
WK-Abzug erst bei tatsächlicher Verausgabung.

INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE

Übernommene Instandhaltungsrücklage bei Objekterwerb

- **Grunderwerbsteuer**
Teil der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer
- **Ertragsteuer**
 - WK-Abzug der übernommenen Instandhaltungsrücklage erst bei tatsächlicher Verausgabung.
 - Kein Teil der Gebäudeanschaffungskosten.
 - Anteilige Grunderwerbsteuer m.E. sofort abziehbar.



BERATUNGSHINWEISE:

- Instandhaltungsrücklage bei Bilanzierung: zu aktivierendes WG.
- FG Köln v. 21.6.2023 – 2 K 158/20, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IV R 19/23.

Gut zu wissen

85

Gut zu wissen

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen

- Keine Vorlageverweigerung mit Hinweis auf die DSGVO
- BFH-Urt. v. 13.8.2024 – IX R 6/23

Vorweggenommene Erbfolge und § 23 EStG

- Teilentgeltliche Übertragung unter den AK für das Gebäude im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist kein Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG

BERATUNGSHINWEISE:

- Gebäudeerwerb 2014 für rd. 144.000 EUR
- Übertragung auf die Tochter gegen Übernahme der verbleibenden Schulden von rd. 115.000 EUR.
- FinVerw.: Anteilig steuerpflichtig nach § 23 EStG.
- Nds. FG: Keine Steuerpflicht (Urt. v. 29.5.2024 – 3 K 36/24, Rev. eingelegt, Az des BFH: IX R 17/24).



86

Gut zu wissen

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Steuerberaterkosten und § 17 EStG

- FinVerw.: Nur unmittelbar mit der Veräußerung entstehende Beraterkosten sind Veräußerungskosten i.S.d. § 17 EStG.
- Weitergehend Hessisches FG: Alle Kosten (auch Ermittlung des Veräußerungsgewinns) wegen dem auslösenden Moment „Veräußerung“.



BERATUNGSHINWEISE:

- Hessisches FG, Urt. v. 22.2.2024 – 10 K 1208/23, Rev. eingelegt, Az des BFH: IX R 12/24.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 8/2024 am 06.12.2024

87

87

U8|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Lohnsteuer aktuell – Fünftelungsregelung und Lohnsteuerabzugsverfahren 2025

88

FÜNFTELUNGSREGELUNG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2025

Außerordentliche Einkünfte - § 34 EStG

§ 34 EStG

Entschädigungen i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

- **Abfindungen** als Entschädigung: BMF-Schr. v. 1.11.2023 – BStBl I 2013, 1326, v. 4.3.2016 – BStBl I 2016, 277 und v. 18.3.2022 – BStBl I 2022, 333

Vergütungen für eine **mehnjährige Tätigkeit** (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG)

- **Mehnjährig** ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.
- Jubiläumzahlungen: BMF v. 10.1.2000 – BStBl I 138

BERATUNGSHINWEISE:

- Es muss sich zudem um „außerordentliche“ Einkünfte handeln.
- Der Begriff der Außerordentlichkeit ist gesetzlich nicht definiert.
- Grundsatz
Begünstigte Einkünfte müssen in einem VZ zu erfassen sein und zu Mehreinkünften als bei ungestörter Fortsetzung des Dienstverhältnisses führen.
- Ausnahme
In engen Grenzen wird eine Verteilung über zwei VZ zugelassen. (siehe BFH v. 15.12.2022 – VI R 19/21 + v. 6.12.2021 – IX R 10/21; Seifert, AktStR 2023, 415)



FÜNFTELUNGSREGELUNG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2025

Außerordentliche Einkünfte - Berechnungsbeispiel

- | | |
|---|------------|
| ▪ zVE vor Entlassungentschädigung | 35.000 EUR |
| ▪ ESt (Einzelveranlagung) | 6.216 EUR |
| ▪ zVE inkl. 1/5 der Abfindung v. 50.000 EUR | 45.000 EUR |
| ▪ ESt (Einzelveranlagung) | 9.537 EUR |
| ▪ Steuererhöhung auf 1/5 der Abfindung | 3.321 EUR |

Endgültige ESt

- | | |
|---|------------|
| ▪ 6.216 EUR + (5 x 3.321 EUR) = | 22.821 EUR |
| ▪ ESt bei einem zVE i.H.v. (35.000 EUR + 50.000 EUR =) 85.000 EUR | 26.700 EUR |

Durch die Anwendung der **Fünftelregelung** ist die **ESt-Belastung** um (26.700 EUR – 22.821 EUR =) **3.879 EUR niedriger**.

FÜNFTELUNGSREGELUNG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2025

Außerordentliche Einkünfte - § 34 EStG

NEU AB 2025

Lohnsteuerabzugsverfahren

Keine Anwendung der Fünftelungsregelung mehr zulässig.

Einkommensteuer-Veranlagung

Fünftelungsregelung kann – zeitversetzt – nur im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung beantragt werden.

Fazit

- Liquiditätsnachteil bei Personen, bei denen sich die Fünftelungsregelung auswirkt.
- Bestreben wird sein, dass die Einkommensteuer-Erklärungen mit Fünftelungsregelung rasch nach dem Jahreswechsel erstellt und beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

FÜNFTELUNGSREGELUNG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2025

Blick in die Lohnsteuer-Bescheinigung 2024

9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind			
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten			

BERATUNGSHINWEISE:

- Die Änderungen durch das Wachstumschancengesetz finden Eingang in die Lohnsteuerbescheinigung 2025.
- Durch den Wegfall der Fünftelungsregelung im LSt-Abzugsverfahren wird auch die entsprechenden Lohnarten ab 2025 entfallen.

FÜNFTELUNGSREGELUNG UND LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN 2025

Blick in die Lohnsteuer-Bescheinigung 2025

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge		
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.		
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)		

Deutschlandticket: Kostenanhebung auf 58 EUR und 50 EUR-Freigrenze

DEUTSCHLANDTICKET



Das Deutschlandticket

- Wie viel kostet es?**
 - 49 Euro pro Monat (Einführungspreis)
- Ab wann gilt es?**
 - Ab dem 1. Mai 2023
- Wo gilt es?**
 - Deutschlandweit im ÖPNV
- Wie funktioniert es?**
 - Als digitales Abo, monatlich kündbar

Jetzt erhältlich bei allen Verkehrsunternehmen und online

DEUTSCHLANDTICKET



Beratungshinweise

Steuerfreies Deutschlandticket für den Job	<ul style="list-style-type: none"> Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 S. 2 EStG verbraucht die 50 EUR-Freigrenze nicht. Der ArbG kann die 50 EUR-Freigrenze anderweitig gestalterisch nutzen.
Beispiel	<ul style="list-style-type: none"> Der ArbG stellt dem Mitarbeiter ein Deutschlandticket für den Job zur Verfügung. Daneben erhält er monatlich einen ReWe-Gutschein über 50 EUR. Dieser Gutschein ist eine lohnsteuerliche Sachzuwendung i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 3 EStG.
Lösung	<ul style="list-style-type: none"> Der geldwerte Vorteil für das Deutschlandticket für den Job ist nach § 3 Nr. 15 S. 2 EStG steuerfrei. Diese Steuerfreiheit verbraucht die 50 EUR-Freigrenze nicht, so dass auch der ReWe-Gutschein lohnsteuerfrei bleibt.
Ausblick 2025	<ul style="list-style-type: none"> Kostenerhöhung des Deutschlandtickets auf 58 EUR ab 2025 wirkt sich nicht auf den Verbrauch der 50 EUR-Freigrenze aus!

Sonstiges – Postrechtsmodernisierungsgesetz (Blick auf den Jahreswechsel)

97

Sonstiges

POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Art. 20 – Änderung der Abgabenordnung

Ein schriftlich/elektronisch übermittelter Verwaltungsakt, gilt als bekannt gegeben

Übersicht (§ 122 Abs. 2a AO)

bislang

- am dritten Tage nach der Absendung.

nunmehr

- am vierten Tage nach der Absendung.

Was war zunächst geplant (= wurde aber nicht beschlossen):

- Bekanntgabefiktion am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post bzw. elektronischer Absendung.
- Werktag = auch Samstag
- Zudem sollte die SaSoFei-Regelung (§ 108 Abs. 3 AO) nicht zur Anwendung kommen.
- Rechtsfolge: Dann wäre auch ein Fristende am Samstag möglich gewesen.



98

POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Zeitlicher Anwendungsbereich

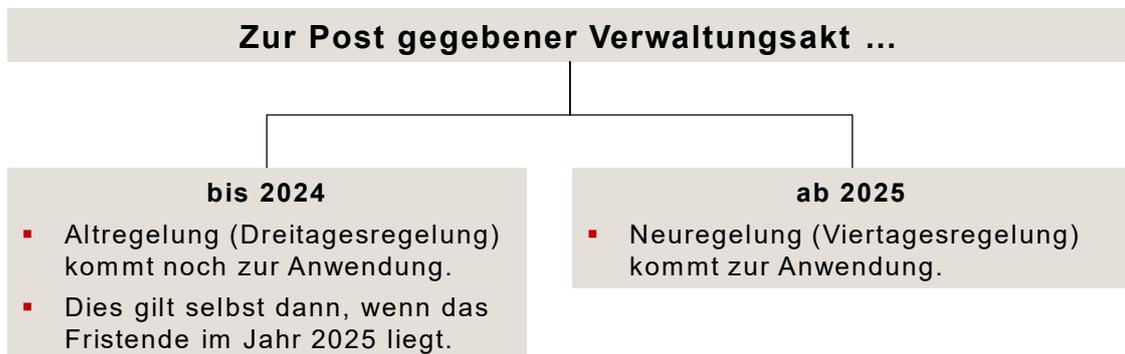
Art. 21 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

- Abs. 15
Anwendung auf alle **Verwaltungsakte**, die **nach dem 31.12.2024** zur Post gegeben werden.

Entsprechendes gilt für elektronisch übermittelte bzw. zum elektronischen Abruf bereit gestellte Verwaltungsakte.

POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Zeitlicher Anwendungsbereich





Vorsteuerpauschale in der Land- und Forstwirtschaft

101

Vorsteuerpauschalierung

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Unterjährige Änderung beim Durchschnittsteuersatz

- | | |
|--|-------|
| ▪ Durchschnittsteuersatz bis 5.12.2024 | 9,0 % |
| ▪ Durchschnittsteuersatz ab 6.12.2024 bis 31.12.2024
(Rechnungen sind anzupassen, damit kein § 14c UStG-Fall ausgelöst wird!) | 8,4 % |
| ▪ Durchschnittsteuersatz ab 1.1.2025 | 7,8 % |
| ▪ § 24 Abs. 5 UStG: Automatische Dynamisierung | |

zum guten
Schluss ...

102

U8|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

So geht es weiter

103

So geht es weiter



Zwischen-Update-Webinar-Termine, jeweils ab 10.00 Uhr (Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 16.01.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 13.02.2025	Dr. Jörg Grune
Mi., 16.04.2025	Prof. Dr. Bert Kaminski
Do., 15.05.2025	Michael Seifert
Do., 17.07.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 14.08.2025	Dr. Jörg Grune
Do., 16.10.2025	Dirk Krohn
Do., 18.12.2025	Michael Seifert

104